



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 1. September.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1565. (1) Nr. 15801.

Verlautbarung.

Zur Deckung des Bedarfes an Kanzlei-Requisiten für das Gubernium und einige andere Behörden und Aemter in Laibach, im Verwaltungsjahre 1850, wird wegen Lieferung derselben am 13. October 1849, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Landhause eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, und diese Lieferung Demjenigen zugestanden werden, welcher die betreffenden Artikel in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität auf jedesmaliges Verlangen der Gubernial-Expedit-Direction um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird. Die beizustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende: a) Unschlittkerzen 561 Pfd., b) Rübsamen-Del 2353 Pfd., c) Lampendocht ordinären 14 Pfd., d) Lampendocht gewirkten 35 Ellen, e) Pappendeckel 740 Stück, f) Packwachsleinwand 80 Ellen, g) Weihrauch 18 Pfd., h) Bartwische 23 Stück, i) Kehrbesen ordinäre 155 Stück, k) Kehrbesen von Borsten 6 Stück, l) Kampfer trocken 12 Pfd., m) Gewürznelken 4 Pfd., n) weißen spanischen Pfeffer 2 Pfd. — Die zur Lieferung dieser Artikel im Einzelnen oder im Ganzen Lusttragenden werden daher eingeladen, sich zur obbestimmten Zeit am bezeichneten Orte einzufinden, und unter den Bedingungen, welche ihnen vor der Versteigerung bekannt gegeben werden, die sie jedoch auch früher bei der Gubernial-Expedit-Direction einsehen können, ihre diesfälligen Anbote zu machen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 14. Aug. 1849.

3. 1571. (1) Nr. 16608.

Verlautbarung.

Um auch den verheiratheten Civilärzten den Eintritt in den feldärztlichen Dienst zu erleichtern, haben Sr. Majestät der Kaiser über einen Vortrag des Kriegsministers zu bewilligen geruhet, daß, in Bezug auf die nur auf Kriegsdauer zum Eintritt in den feldärztlichen Dienst sich meldenden Civilärzte, insofern sie verheirathet sind, von der strengen Forderung des Systems abgegangen, und ihnen der Erlag der vorgeschriebenen Heirathscantion gegen Ausstellung des Pensionsverzichtes-Reverse ihrer Gattinnen nachgesehen werde. — Für den Fall jedoch, daß solche Aerzte vor dem Feinde bleiben würden, oder in der Ausübung ihres Berufes als Opfer ansteckender Krankheiten fallen sollten, bleibt den Witwen derselben nach der diesfalls bestehenden Norm der Anspruch auf die Versorgung vom Staate aufrecht erhalten. — Was in Folge Decretes des hohen Ministeriums des Innern vom 19. d., Nr. 17200, bekannt gegeben wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 26. August 1849.

3. 1552. (2) Nr. 15190.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Das hohe Handelsministerium hat in Folge eingelangter Decrete vom 22. Juni und 10. Juli l. J., Zahl 5409 und 5528, an den benannten Tagen nach den Bestimmungen des allhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Wih. Im Conraeh, Chinasilber-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Laugrabi, Nr. 27, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Fabrication metallener Spinnstühle, wodurch dieselben

viel billiger als bisher zu stehen kommen. —

2) Dem Joseph Palkh, bürgerlichen Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 255, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, goldreiche Särelkuppen zu erzeugen, wobei weder Leders, noch Bronze- oder Messing-Bestandtheile die Uniformen durch Abfärben beschmutzen, und die Cavallerie-Kuppen mit Sicherheits-Carabinern versehen seyen, damit die Säbel beim Reiten nicht auspringen. —

3) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen an der Vorrichtung des Ventils bei zusammengesetzten Cylindern der Dampfmaschinen mit Hoch- und Niederdruck. —

4) Dem Heinrich Föger, Privatier, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 772, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Construction der eisernen Dachstuhl, darin bestehend, Dachstühle und Dächer ganz aus Eisen zu verfertigen. —

5) Dem Anton Papigna, Advocat, wohnhaft in Paris, rue neuve St. Augustin Nr. 10 (durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 755), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Erzeugung von Feuerwahren mit dazu angepaßten Patronen. (In Frankreich ist diese Erfindung und Verbesserung zu Gunsten des Handelsmannes aus New-York, William Rhodes Palmer, seit 25. October 1848 auf fünfzehn Jahre patentirt.) —

6) Dem Adalbert Kunth, Ingenieur, wohnhaft in Währing bei Wien Nr. 61, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, fünf- und sechsfarbige Protocollen zu bauen. —

7) Dem Paul Pincl, Fabrikant cannellirter Cylindern, wohnhaft in Rouen, rue du Pré de la Bataille in Frankreich (durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zum diametrischen Canneliren und Galliren der eisernen und kupfernen Spinnecylinder jeder Dimension, um die Flach-, Schaf- und Baumwollfäden oder Dächte zu stricken oder anzuhaken. —

8) Dem Carl F. Voosy, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Lanestraße Nr. 491, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Benützung des Electro-Magnetismus und seiner Anwendung als bewegende Kraft bei Maschinen, Schiffen und Eisenbahnen. —

9) Dem Carl Aegg von Horgen, Maschinenbauer im Hause Escher, Wyß und Compagnie in Zürich, wohnhaft in Zürich in der Schweiz, (durch Michael Gedner, Spinnereibesitzer in Dornaltersdorf, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1129), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung im Baue einer Vorspinnmaschine für Wolle, Flach, Baumwolle, Seide und jeden andern

seifertigen Stoff, um damit die gedachten Stoffe zu zwirnen, aufzuwickeln, zu doubliren und für andere Maschinen zuzubereiten, und zwar in einer von allen jetzt bekannten Methoden abweichenden Form und Größe der Spulen. —

10) Dem Adolph Schoeller, Privatier, wohnhaft in Brünn, Dalmäher Gasse Nr. 15, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, die liegende Centrifugal-Trockenmaschine durch einen Menschen mit gleichem Vortheile wie durch mechanische Kraft in An-

wendung zu bringen. — Ferner findet man zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die öffentliche Original-Beschreibung des Adalbert Kunth und des Aegg von Horgen, dann des Heinrich Föger sich bei der k. k. niederösterreichischen Regierung, und jene des Adolph Schoeller bei dem k. k. mährisch-schlesischen Gubernium zu Ferdinands Einsicht in Aufbewahrung befinden. — Laibach am 9. August 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1553. (3)

Circulare

der für Laibach bestellten Sanitäts-Commission. — Das gegen die Brechruhr einzuhaltende Verfahren betreffend. — Die epidemische Brechruhr, welche bereits im J. 1836 den Zug durch Krain genommen, ist auf ihrem erneuerten Weltzuge bis in die unmittelbare Gränze dieses Landes gerückt und hat dieselbe zu überschreiten begonnen. — Der tropische Ursprung der Krankheit berechtigt zu der Hoffnung, daß die Macht und Ausdehnung der Epidemie in dem Maße beschränkt seyn werde, als die Jahreszeit vorrückt. — Die Behörden haben alle Anstalten getroffen, welche in ihrer Gewalt liegen, um die öffentliche Gesundheit zu wahren. Insofern jedoch jeder Einzelne durch eigenes Zuthun die Krankheit hintanhaltend oder sich zuziehen kann, werden folgende Rathschläge zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur genauen Befolgung anempfohlen. — Nachdem einer Krankheit vorzubeugen besser ist, als dieselbe heilen, so ist vor Allem eine der Gesundheit gedeihliche Lebensweise zu beobachten. Je gesünder der Körper erhalten wird, desto besser wird derselbe der Krankheit widerstehen. — Um bei der wechselnden Witterung des Herbstes den Körper vor dem Eindrucke großer Temperatursprünge zu schützen, ist eine entsprechende, auf einen gleichen Wärmegrad bemessene Kleidung zu tragen. Hierauf haben vorzüglich jene Menschen bedacht zu seyn, welche durch ihr Geschäft der Gefahr einer Erkältung ausgesetzt sind. Die Nächte bringe man in geschlossenen, dem Luftzuge nicht ausgesetzten Localitäten zu. Bei dem Genusse von Speise und Trank ist immer die gehörige Beschaffenheit derselben und das wahre Maß zu berücksichtigen. — So wie schlechte Nahrungsmittel schon in geringer Menge nachtheilig werden, so werden selbst gute durch das Uebermaß schädlich. In der Auswahl der Nahrungsmittel muß auch der Gewohnheit Rechnung getragen werden. Es ist ein großer Fehler, von der hergebrachten diätetischen Ordnung plötzlich abzugehen. So unvorsichtig es wäre, durch übermäßiges Essen von Obst den Stuhl zu vermehren, eben so gefährlich bleibt es, sich plötzlich auf den Genuß stopfender Speisen und Getränke einzuschränken. Ohne den Körper durch ein gutes Frühstück gestärkt zu haben, gehe Niemand des Morgens nüchtern an sein Geschäft. — Reines Quellwasser ist immer das natürliche Getränk, indessen können jene, die daran gewohnt sind, zumal die arbeitenden Classen, sich im mäßigen Genusse echten Weines und Bieres zu stärken fortfahren. Ein schädlicher Wahn ist es jedoch, in dem Gebrauche starker Weine und des Brantweins ein Präservativ zu suchen. — Unter den Krankheitsursachen spielen im Allgemeinen die Leidenschaften eine Hauptrolle; insbesondere wird ihr Einfluß nachtheilig zur Zeit einer Epidemie, die für sich schon mit ähnlichen Wirkungen auftritt. Darum

sind auch alle niederdrückenden Affecte, als: Furcht, Kummer, möglichst zu vermeiden, und ebenso die aufregenden Gemüthszustände, wie der Zorn, zu unterlassen, weil sie am Ende doch auch schwächen. — Da die Krankheit sich gerne an solchen Orten festsetzt und verlängert, wo Schmutz und Unrath sich finden, wo durch Ueberfüllung der engen Wohnungen eine verdorbene Luft herrscht, wo durch die Ausdünstungen faulender Stoffe Feuchtigkeits und Gestank unterhalten werden, so bietet die strenge Handhabung der Reinlichkeit eines der verlässlichsten Mittel zur Abwehr der Krankheit. — Wenn Jemand durch ungewöhnliche Erscheinungen in seinem Befinden auf einen möglichen Anfall der Krankheit erinnert wird, so vernachlässige er dieselben nicht, und versäume keine Zeit bis zum Eintritt der ärztlichen Hilfe, durch eine wärmere Bedeckung, durch eingeschränkte Diät, Ruhe und den Gebrauch einfacher Mittel dem Uebel vorzubeugen. Letztere bestehen in einem aus Lindenblüh, Münzen, Melissen, Chamillen bereiteten leichten Theegetränk, welches lauwarm und öfters wiederholt genommen werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch dieses für Jedermann mögliche Verfahren auch ohne dem Gebrauch anderer Arzneien wirkliche Anfälle der Krankheit behoben worden sind. Die Leichtgläubigkeit der Laien wird durch eine mit jedem Tage sich mehrende Menge von sogenannten Präservativ-Mitteln ausgebeutet. Die große Zahl dieser, mitunter gerade entgegengesetzter Mittel in einer und derselben Krankheit muß ein gerechtes Mißtrauen in die angepriesene Heilkraft solcher Mittel erwecken, und es ist die Warnung vor deren Gebrauche wohl zu beherzigen, da jede Arznei eine Waffe ist, welche ihren Führer selbst nur zu oft und schwer verlegt, wenn derselbe weder ihre Gebrauchsart, noch den Feind kennt, gegen welchen er sie anwenden will. — Die eigentliche Behandlung der Krankheit kann nur eine Sache der Aerzte seyn, welche dem in sie gesetzten Vertrauen auch jezt in gewissenhafter Pflichterfüllung um so leichter und mit um so größerem Erfolge entsprechen werden, je mehr die hier angedeuteten Vorsichtsmaßregeln durch die menschenfreundliche Mitwirkung der intelligenten Classen zur Kenntniß des Volkes gebracht und von ihm befolgt seyn werden. — Laibach am 25. August 1849.

Andreas Graf Hohenwart,
k. k. Hofrath, als Commissions-Präsident.

3. 1547. (3) Nr. 16107.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Aus Anlaß mehrerer Anfragen findet sich das Ministerium des Innern, einverständlich mit dem k. k. Ministerium der Landescultur und des Bergwesens, zu nachfolgenden Erklärungen des über die Ausübung der Jagdgerechtigkeit erlassenen Gesetzes vom 7. März 1849 bestimmt: — 1) Ein zusammenhängender Grundcomplex, dessen Besitzer nach § 5 des erwähnten Jagdgesetzes zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ist vorhanden, wenn die Grundstücke, dieselben mögen in einer oder in mehreren angränzenden Gemeinden gelegen seyn, unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheile zum andern gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten; öffentliche Verbindungswege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Gewässer u. dgl. machen keine Unterbrechung des Grundcomplexes, und sind selbst Inseln, als mit dem nachbarlichen Boden zusammenhängend, zu behandeln. — 2) Sind Grundstücke, deren Besitzer wegen des nicht 200 Joch erreichenden Umfangs hierauf kein Jagdrecht haben, von einem 200 Joch oder mehr betragenden Grundcomplex ganz umschlossen, so wird dem zur Jagdausübung berechtigten Besitzer des größeren Grundcomplexes das Befugniß eingeräumt, die der Gemeinde auf dem Enklave (eingeschlossenen Grunde) zuständige Jagd vor jedem Andern, und zwar zu dem Preise zu pachten, wie derselbe sich im Verhältnisse zu dem für die Gemeindejagd sonst bedungenen Pachtzinse stellt, oder in Ermanglung dessen zu einem Pachtzinse nach einer billigen Schätzung für eine längere Zeitperiode. Läßt sich der Besitzer des Grundcomplexes zur Pachtung nicht herbei, so begibt er sich hiedurch seines eigenen Jagdrechtes, und die Ge-

meinde ist befugt, die Jagd auf diesem Grundcomplex wie auf dem Enklave auszuüben. — 3) So wie die Gemeinde verpflichtet ist, die Jagd durch eigens bestellte Sachverständige ausüben zu lassen, so liegt dieselbe Pflicht den Pächtern der Gemeindejagd ob. — 4) Unter Sachverständigen sind aber nicht bloß gelehrte und geprüfte Jäger verstanden; es können denselben nach dem Erkenntnisse der jetzigen Kreis- und künftigen Bezirksbehörden auch solche Männer beigezählt werden, welche sich über die erforderliche Sachkenntniß auf eine andere annehmbare Art ausweisen. — 5) Bei einem Zwiespalte, welcher sich über die Art der Benützung der Jagd in einer Gemeinde ergeben sollte, hat die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung Statt zu finden. — 6) Die nach dem Jagdgesetze zu verhängenden Geldstrafen fallen dem Armeninstitute der betreffenden Ortsgemeinde zu. — Dieß wird im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1849 hiemit zur öffentlichen Kunde und zur Darnachachtung verlautbart. — Laibach am 17. August 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1549. (3) Nr. 1496.

B a u = L i c i t a t i o n.

Von der k. k. Vogt- und Patronats-Herrschaft Sittich wird bekannt gemacht, daß wegen Herstellung des durch die Feuersbrunst am 18. Juni 1848 beschädigten Thurmdaches bei der Pfarr St. Veit nächst Sittich

den 3. September 1849

Vormittag um 9 Uhr in der Sitticher Amtskanzlei die Minuendo-Licitation werde abgehalten werden.

Dem Kostenüberschlage zu Folge sind:

- | | | | |
|------------------------------|-----|--------|----------|
| a) die Zimmermannsarbeiten | auf | 94 fl. | 25 kr. |
| b) das Zimmermannsmaterial | „ | 139 „ | 9 „ |
| c) die Spenglerarbeiten | „ | 314 „ | 37 1/4 „ |
| d) Verschiedenes | „ | 14 „ | 58 „ |
| e) die Hand- und Zugarbeiten | „ | 76 „ | 15 1/4 „ |

sohin das ganze Bauwerk auf 639 fl. 25 kr. berechnet worden.

Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beifolge eingeladen, daß die Bedingungen nebst den Baudevifen täglich hier eingesehen werden können.

K. k. Vogt- und Patronats-Herrschaft Sittich den 22. August 1849.

3. 1568. (1) Nr. 3008.

K u n d m a c h u n g.

Um die Verhältnisse zwischen der k. k. Postanstalt und jener der Schweiz in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise zu regeln, ist am 2. Juli d. J. eine Uebereinkunft zwischen der k. k. Postverwaltung und jener der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen worden, deren Bestimmungen mit 1. Sept. d. J. in Wirksamkeit zu treten haben. Es wird daher in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, ddo. 1. August d. J., 3 5310, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Der bisher bezüglich der Correspondenz zwischen den Kronländern Oesterreich's und der Schweiz bestandene Gränzfrancaturzwang hat aufzuhören, und es können dagegen die Briefe aus der österreichischen Monarchie, dem Fürstenthume Lichtenstein und aus Belgrad in Serbien nach der Schweiz und umgekehrt, entweder a) bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vollständig frankirt, oder b) ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben werden, mit Ausnahme der unter 4) aufgeführten Fälle, in welchem die Aufgeber zur Entrichtung der Frankirungsgebühr verpflichtet sind. — 2) Für die vorerwähnte wechselseitige Correspondenz sind gemeinschaftliche Portotaxen, mit Rücksicht auf die Entfernung in gerader Linie, vom Aufgabsorte in dem einen Staate bis zum Abgabsorte im andern Staate festgesetzt worden, und es betragen dieselben für die Entfernung, bis einschließig 5

Meilen, 3 kr., über 5 bis 10 Meilen 6 kr., über 10 Meilen 12 kr. C. M. für den einfachen Brief von einem halben Lothe Wiener Gewichtes. — 3) Eine Ermäßigung am gemeinschaftlichen Porto hat einzutreten: a) bei Zeitungen, Broschüren, gedruckten Preiscurranten, Musikalien und Catalogen, welche so verpackt zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung der Sendung auf dessen Inhalt sichtbar bleibt, für welche nur der vierte Theil der Briefporto-Gebühr, in keinem Falle aber weniger als 1 kr. C. M. zu entrichten ist; diese Sendungen dürfen jedoch außer der Adresse nichts Beschriebenes enthalten; b) bei Warenmustern, welche Briefen kennbar angegeschlossen oder denselben angehängt werden, für welche gleichfalls der vierte Theil des Porto, in keinem Falle aber weniger als 1 kr. einzuheben kommt. — Sollte der begleitende Brief das für den einfachen Brief festgesetzte Gewicht überschreiten, so muß für das Mehrgewicht das volle Briefporto eingehoben werden. — 4) Schreiben von Privaten aus Oesterreich an Behörden und Stellen in der Schweiz müssen von dem Aufgeber durch Entrichtung der vollen Portogebühr frankirt werden. Für Drucksachen unter Kreuzband versendet und für Warenprobe haben die Aufgeber die bis zum Bestimmungsorte entfallende Portogebühr zu entrichten. — 5) Zwischen den k. k. und schweizerischen Postanstalten werden auch Fahrpostsendungen ausgeliefert, mit Ausschluß derjenigen jedoch, welche gemäß der dießfalls bestehenden Vorschriften mit den österreichischen Fahrposten nicht befördert werden dürfen. — Diese Sendungen müssen vorschriftsmäßig verpackt und gesiegelt, gehörig adressirt und mit der Angabe des Inhaltes, Gewichtes und Werthes versehen seyn. Ferner sind demselben, insofern es der Inhalt und das Gewicht nothwendig macht, die getreulich verfaßten Declarationen beizugeben. — 6) Für die Fahrpostsendungen können die Gebühren, welche, mit Rücksicht auf die Entfernung vom Aufgabsorte bis zur österr. schweiz. Gränze, nach dem beiderseitigen Tariffe entfallen, a) entweder vom Aufgeber entrichtet, oder b) dem Empfänger zur Bezahlung zugewiesen werden. — Die Frankirung bis zur gedachten Gränze muß jedoch Statt finden: aa) bei Sendungen von Privaten an Behörden und Stellen; b) bei Sendungen ohne Werthangabe und bis zum Werthe von zehn Gulden; cc) bei solchen, welche flüssige, leicht zerbrechliche und dem schnellen Verderben unterworfen Gegenstände enthalten; endlich dd) bei jenen mit Wechseln, Privat-Obligationen, Pottolosen und Geldanweisungen. — K. k. illyr. Oberpostverwaltung Laibach den 27. August 1849.

3. 1566. (2) Nr. 6660 VII, ad 5958.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Kärnten wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Weg- und Brückenmauthstationen Pontafel und Raibl, und der Wegmauthstation Thörl (dermaligen Einhebungsort Goggau) für das Verwaltungsjahr 1850, d. i. für den Zeitraum vom 1. November 1849 bis letzten October 1850, unter den in der Kundmachung der k. k. steierm. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juni 1849, 3. 5367, bekannt gemachten, in die dießjährigen Amtsblätter der „Klagenf. Ztg.“ Nr. 80, 81 und 82 eingeschalteten Bedingungen, eine neuerliche Licitation am vierzehnten September 1849, Vormittags um 10 Uhr, bei der k. k. Bezirksobrigkeit Tarvis abgehalten werden wird. Die dießfälligen schriftlichen Offerte sind bis eilften September 1849 bei dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung einzubringen. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der Ausrufspreis für die Weg- und Brückenmauthstation Pontafel 4774 fl. 52 1/4 kr., für die Wegmauthstation Thörl 3891 fl. 18 1/4 kr., und für die Weg- und Brückenmauthstation Raibl 345 fl. 49 kr. beträgt, und daß die bisherige gesetzliche Bestimmung, wornach den Pächtern das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbolleten von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten nicht zusteht, keine Abänderung erlitten habe. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Klagenfurt den 23. August 1849.

3. 1541. (3)

Nr. 6813/1346

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Salzverleißamte in Triest ist der Posten des Einnehmers, mit welchem ein jährlicher Gehalt von Eintausend Gulden, der Genuß der Natural-Wohnung, der unentgeltliche Bezug von zwölf Pfund Salz jährlich für sich und jeden zur Familie gehörigen Kopf, dann die Verpflichtung zur Cautionsleistung im Gehaltsbetrage verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig belegten Competenz-Gesuche im Wege ihrer vorgesezten Behörden längstens bis 18. September 1849 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest einzubringen, und sich darin über ihre bisherige Dienstleistung, die Kenntniß der deutschen, italienischen und illyrischen Sprache, dann über die bei den Salzämtern erforderlichen Cassen- und Manipulations-Kenntnisse, so wie über ihre Fähigkeit zur Cautionsleistung auszuweisen. — Zugleich haben sie anzugeben, ob sie mit Einem oder dem Andern der dermaligen Beamten des gedachten Verleißamtes verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. k. österr. dalm. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Triest am 10. August 1849.

3. 1542. (3)

Nr. 7052

Concurs-Ausschreibung

wegen Besetzung einer Amtsoffizialen-Stelle. — Im Bereiche des steierm. - illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Gebietes ist eine Amtsoffizialen-Stelle mit dem Jahresgehalt von Siebenhundert Gulden, und der Verpflichtung zur Leistung einer Cautionsleistung im Jahresgehaltsbetrage in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung, und im Falle der graduellen Vorrückung zur Besetzung einer derlei Offizialen-Stelle mit dem Gehalt von 600 fl., 500 fl., 450 fl. oder 400 fl., und der gleichen Verpflichtung zur Leistung einer Cautionsleistung im Jahresgehaltsbetrage, der Concurs bis siebenzehnten September 1849 eröffnet wird. — Die Bewerber um eine solche Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, worin sich über die bisherige tadellose Dienstleistung, über die zurückgelegten Studien, über die Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-, Rechnungs- und Cassawesen, über Sprachkenntnisse und insbesondere über den Besitz der Warenkunde auszuweisen ist, innerhalb des festgesetzten Concursstermines im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. steierm. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert, dann ob und auf welche Art sie die vorgeschriebene Cautionsleistung im Stande sind. — Graz am 6. August 1849.

3. 1558. (2)

K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Kriegsministerium hat wegen Lieferung von 1000 Stück formmäßiger eiserner Cavallets eine Offert-Verhandlung angeordnet. — Die Hauptbedingungen dazu bestehen in Folgendem: 1) Die eisernen Bestandtheile werden durchgängig aus Roheisen erzeugt, da eine Abgabe von Gewehrläufen zu den Füßen (Ständern) nicht mehr Statt hat. — Die Ständer, für welche eine Stärke von $\frac{2}{3}$ Zoll im Quadrate, d. i. Stangen oder Gittereisen von Nr. 9, vorgeschrieben ist, müssen, ohne Unterschied, 28 niederösterr. Zoll hoch und unten mit einer Pfanne zum Stagiren (Aufeinanderstellen der Bettstätte) versehen seyn. — Die innere Länge der Cavallets, nämlich von einer Winkelschiene zur andern, beträgt 6, und ihre Breite innerhalb der Ständer 2 Schuh 5 Zoll. — Wie die Cavallets im Einzelnen und im Ganzen beschaffen und konstruirt seyn müssen, zeigen die Original-Muster, welche jeder Lieferungslustige bei dem nächsten Betten-Magazine einsehen kann, und von welchen den Contrahenten ein Duplicat mit seinem und dem Siegel des Bettenmagazins auf die Dauer der Lieferung übergeben wird; insbesondere aber muß Derjenige, welcher die Eisenbestandtheile liefert, um den dafür accordirten Preis auch deren Anstrich besorgen, doch dürfen sie nicht eher als nach geschriebener vorgeschriebener Untersuchung, welche sich auf die Qualität des Materials sowohl, wie auf die Richtigkeit der

Dimensionen erstreckt, und in der Formentirung sämtlicher Eisentheile besteht, und erst nach erfolgter Uebernahme, unter Aufsicht des Bettenmagazins, angestrichen werden. — Jedes Cavallet hat drei auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, weiche, möglichst allfreie Bretter ohne Sprünge, von welchen jedes 6 Schuh lang, 10 Zoll breit und 1 Zoll dick ist. — 2) Ist mit der Lieferung der Eisenbestandtheile jene der Bretter nicht bedungen, sie kann abgesondert von einander, oder auch nur eine davon angeboten werden; Derjenige aber, der die Bretter liefert, muß zugleich die Verpflichtung übernehmen, die Beschläge, welche vom Lieferanten der Eisenbestandtheile beigegeben werden, und die zu 3 Brettern in 8 Haken und 16 Nietnägeln bestehen, an die Bretter zu befestigen, und letztere in die Winkelschienen einzupassen, ohne dafür außer der für die Bretter accordirten Zahlung eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen zu können. — 3) Die Angebote auf die Lieferung der Cavallets müssen ausdrücklich: a) auf die ganz aus Roheisen zu liefernden Eisenbestandtheile, sammt deren Anstrich, und b) auf die Bretter sammt Anschlägen und Einpassen der Winkelschienen lauten. — 4) Die Ablieferung hat in der Regel an das Bettenmagazin zu Graz zu geschehen; sollte jedoch Jemand um billigere Preise in ein anderes Magazin der Provinz liefern wollen, so ist dieß im Offerte, welches die Zahl der Cavallets, zu denen die kompletten Eisenbestandtheile, mit oder ohne Bretter, oder die Bretter allein, geliefert werden wollen, dann die geforderten Preise mit Ziffern und Buchstaben zu enthalten hat, genau anzugeben. — Jenen Offerten, welche mehr als die für die Provinz ausgesprochene Lieferungs-Quantität zu übernehmen wünschen, steht es frei, auf dem nämlichen Offerte auch Lieferungs-Anträge für andere Provinzen, mit Angabe der Ablieferungs-Stationen, zu machen. — In dieser Beziehung wird bekannt gemacht, daß für das J. 1850 für Niederösterreich 4000, Böhmen 2000, Mähren u. Schlesien 2000, Galizien 2000, Italien 10,000, Croatien u. Slavonien 400, Dalmatien 800, Bundesfestung Mainz und Ulm 500 Stück zu erzeugen bestimmt sind, und auch in nächsten fünf Jahren ähnliche Anschaffungen dasselbst Statt finden werden. — Zur Erleichterung des Transportgeschäftes für diejenigen Lieferanten, welche Cavallets in eine andere Provinz auf ihre Kosten abstellen wollen, wird auf deren Ansuchen die Einleitung getroffen werden, daß das dem Erzeuger zunächst gelegene Bettenmagazin, deren Untersuchung und Formentirung, dann nach geschriebener Ablieferung auch deren Bezahlung vornehme, so daß am Abgabsorte keine weitere den Lieferanten treffende Untersuchung mehr Statt findet und der Lieferant nur für die richtige Anzahl und Ueberbringung der Cavallets zu haften hat. — 5) Die Frist für die Ablieferung wird vom Tage der Bewilligung bis Ende October 1850 in der Art festgesetzt, daß wenigstens die Hälfte bis Ende Juni und der Rest bis Ende October abgestattet seyn muß. — 6) Wer eine solche Lieferung erhalten will, hat anzugeben, ob er den Anbot nur für das Jahr 1850 mache, oder sich verpflichte, selben auch in den nächsten fünf Jahren auf gesammte, von ihm gefordert werdende ähnliche Lieferungen auszudehnen, und hat für die Zuhaltung ein Reugeld (Vadium) mit fünf Percente des nach dem geforderten Preise für 1 Jahr ausfallenden Lieferungswertes, entweder an ein Bettenmagazin, oder an eine Kriegscasse zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositen-Schein mit dem Offerte einzusenden. — 7) Diese Reugelder können in Barem, oder auch in österreichischen Staatspapieren, in Real-Hypotheken, oder auch in Gutstellungen, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig sicher von dem Landes-Fiscus anerkannt und bestätigt ist, geleistet werden. — 8) Stens Vorschüsse für eine solche Lieferung werden unter keiner Bedingung bewilliget. — 9) Stens Müssen die Offerte versiegelt sammt den Depositen-Scheinen gleichzeitig, jedoch jedes für sich, an das gefertigte Militär-General-Commando bis 15. September 1849 eingesendet werden, und es bleiben die Offerten für die Zuhaltung ihrer Angebote

bis 15. October d. J. in der Art verantwortlich, daß es dem Militär-Arzt freigestellt bleibt, in dieser Zeit die Offerte entweder ganz oder theilweise anzunehmen. — 10) Stens Die Vadium jener Offerten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben als Erfüllungsg-Cautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgewechselt werden. Im Falle aber, als sich dem Abschlusse des Contractes nicht gefügt werden sollte, wird das Vadium als verfallen eingezogen. — Diejenigen Offerten, deren Anträge nicht bewilliget werden, erhalten mit dem Bescheiden die Depositen-Scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Vadium zurückbeheben zu können. — 11) Stens Die Form der Offerte, welche in den stämpelpflichtigen Provinzen auf einem 10 kr. Stempel ausgestellt seyn müssen, zeigt der Anschluß. — Die übrigen Contractbedingungen können bei jedem Bettenmagazin eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-Commando. Laibach am 28. August 1849.

Offert. (Von Janen.) Ich N. N., aus N. N., offerire hiemit in Folge geschriebener General-Commando-Kundmachung ddo. N. am ... August 1849, unter genauer Zuhaltung aller, mir wohlbekanntem Contractbedingungen und Lieferungs-termine. — N. N., complete Garnituren, ganz aus Roheisen gefertigte, vollkommen muster- und qualitätsmäßige Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavallets, die Garnitur a (Ziffer und Sage) und verbinde mich, nach stattgehabter Formentirung und Uebernahme derselben, auch deren vorschriftlichen Anstrich zu besorgen, wofür die Vergütung im obigen Preise schon eingerechnet ist; ferner N. N., Garnituren mustermäßige, auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, weiche, möglichst allfreie Bretter ohne Sprünge zu Cavallets, die Garnitur a (Ziffer und Sage), wobei ich ohne weitere Bezahlung gehalten seyn soll, die mir übergebenen eisernen Beschläge daran zu befestigen, und die Bretter in die Winkelschienen einzupassen, zur Lieferung an das Hauptbettenmagazin (in loco des General-Commandos), oder wenn mir die Abgabe in N. N. (einem andern Magazine der Provinz) gestattet wird, um die herabgesetzten Preise von (Ziffer und Sage) für 1 Garnit. obiger Eisenbestandtheile zu formmäßiger Cavallets; (Ziffer und Sage) für 1 Garnit. obiger Bretter zu formmäßigen Cavallets (oder die Eisenbestandtheile allein, oder die Bretter allein). — Außerdem offerire ich für andere Provinzen (Offert, wie oben, mit dem etwaigen Ansuchen um das dem Offerten zunächst gelegene Bettenmagazin, als Untersuchungs- und Formentirungs-Station, woselbst auch die Bezahlung erfolgt). — Indem ich hiebei erkläre, daß dieser Antrag nur für das J. 1850 zu gelten hat, oder indem ich mich hiebei verbinde, diesen für das J. 1850 gemachten Antrag auf Verlangen auch über die darauf folgenden fünf Jahre auszudehnen, so daß ich in jedem dieser Jahre gehalten seyn soll, eine gleiche Anzahl Eisenbestandtheile und Bretter zu formmäßigen Cavallets (oder Eisenbestandtheile, oder Bretter allein) in gleicher Weise zu leisten, überreiche ich unter Einem (besonders und versiegelt) den Depositen-Schein über das nach obigen Preisen mit ... fl. ... kr. entfallende 5proc. Vadium, so ich in Barem oder in k. k. Staatspapieren, oder in fiscalämtlich geprüften und bestätigten Gutstellungs-Urkunden zu Händen der N. N. Bettenmagazins-Casse, oder der Kriegscasse zu N. N. erlegte, und bleibe für die Zuhaltung des gegenwärtigen Angebotes bis 15. October 1849 ordentlich verbunden. — N. N. am ... August 1849. — N. N. (Vor- und Zunahme des Offerten). — (Von Außen auf dem Couvert des Offerts.) An das hohe k. k. Militär-General-Commando: Offert des N. N. aus N. N. in Cavalleten-Lieferungs-Angelegenheiten zu N. N. — Auf dem Couvert des Depositen-Scheines: An das hohe k. k. Militär-General-Commando zu N. N. — Depositen-Schein zum Cavalleten-Lieferungs-Offert des N. N. aus N. N.

3. 1563. (2) Nr. 3067.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Oberpostamte in Graz ist eine Offizialstelle mit dem Jahresgehälte von 600 fl., und im Falle der Gradual-Vorrückung jene von 550 fl., oder eine provisorische derlei Stelle mit 500 fl. Gehalt, gegen Leistung der Caution im Besoldungsbetrage, zu besetzen. — Die Bewerber haben ihre dießfälligen, gehörig instruirten Gesuche, unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, längstens bis 15. Sept. l. J. bei der Oberpostverwaltung in Graz im vorgeschriebenen Wege einzubringen. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 24. August 1849.

3. 1555. (3) Nr. 7203.

Concurs - Kundmachung.

Im Bereiche dieser k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Finanzwach-Obercommissärs-Stelle I. Classe, mit dem Jahresgehälte von Eintaufend Gulden und den übrigen systemisirten Genüssen, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diesen Dienstposten, oder eine hiedurch erledigte Finanzwach-Obercommissärs-Stelle II. oder III. Classe, mit den Jahresgehälten von 900 fl. oder 800 fl., oder eine Finanzwach-Commissärs-Stelle I. oder II. Classe mit den Jahresgehälten von 600 fl. und 500 fl. zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende September 1849 hierorts einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, über die bisherige Dienstleistung, die erworbenen Gefälls-, Sprach- und Dienstkenntnisse, bestandenen Prüfungen, dann über eine tadellose Moralität auszuweisen und anzugeben, ob und mit welchem Beamten der Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder der unterstehenden Bezirks-Verwaltungen, oder der Finanzwache, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 20. August 1849.

3. 1567. (2) Nr. 5848

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird in Folge Decrets der wohlwollenden k. k. steier. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 11. August l. J., Zahl 7037, veröffentlicht, daß für den Mauthbezug an den Wegmauthstationen Adelsberg und Planina eine wiederholte Licitation am 13. September d. J. Vormittags bei der k. k. Bezirksobrigkeit zu Adelsberg auf Grundlage der in den Amtsblättern der Laibacher Provinzial-Zeitung vom Monat Juli l. J., Nr. 81 in 83, zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Kundmachung der wohlwollenden k. k. steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juni d. J., 3 5367, und der daselbst enthaltenen Bestimmungen, auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1849 bis letzten October 1850, werde abgehalten werden. — Der Ausrufspreis für die Station Adelsberg besteht in 3217 fl. 35 kr. jener für Planina 9671 „ 32 „ — Die schriftlich gehörig gestämpelten, und mit den vorgeschriebenen Badien belegten Offerte sind hieramts bis 11. September d. J. 2 Uhr Nachmittags einzubringen Pachtlustige werden zu dieser Verhandlung mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hieramts in den Amtsstunden eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 27. August 1849.

3. 1562. (2) Nr. 3650.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird den unbekannt wo befindlichen Ošbič'schen Kindern, oder ihren gleichfalls unbekannt Erben anmit bekannt gemacht: Es haben wider sie Maria, Witwe Ošbič und Anton Rupunik, Vormünder des minderj. Peter Ošbič, Hs.-Nr. 19 von Sadlog, die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung ihrer, auf dem im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb.-Fol. 966, Rectf.-Nr. 118, Post-Nr. 61 vorkommenden 1/2 Gereuth, mit dem Schuldscheine ddo. 30. Jänner 1806, ad Nr. 5, seit 7. März 1806 intabulirten Forderung pr. 1190 fl. angebracht, worüber die Tag-sagung zur Verhandlung auf den 14. December l. J., Vormittag 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten oder ihrer Erben unbekannt ist, hat, da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Johann Hladnig von Schwarzenberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden also durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich erachten würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden rechtlichen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Wippach am 14. August 1849.

3. 1525. (2) Nr. 4036.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit allgemein kund gemacht:

Es sey die executive Feilbietung des, dem Hrn. Gregor Ribizh von Kokritz gehörigen, in der Hauptgemeinde Prädahl gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Egg ob Krainburg sub R.ct. Nr. 211 A vorkommenden Ueberlandsackers Saletovka, pct. dem Hrn. Mathäus Erschen von Krainburg aus dem Schuldscheine ddo. 8. Jänner 1847 und dem bezüglichen Urtheile ddo. 10. August 1848, exec. intab. 12. April l. J., 3. 2822, schuldtiger 210 fl. sammt seit 8. Jänner 1847 zu berechnenden 5 1/2 % Zinsen und den auf 4 fl. 15 kr. adjustirten Gerichtskosten bewilliget, und zu deren Vornahme die Tag-sagung auf den 26. September, 27. October und 27. November l. J. Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, daß der gedachte Acker bei der ersten und zweiten Feilbietungstag-sagung nur um oder über den gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 200 fl., bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird und die Kaufsummen ein 10 % Badium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen haben.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 4. Aug. 1849.

3. 1559. (2) Nr. 708.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Weichselstein wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormünder der minderj. Johann Grizher'schen Erben von Hinz, Ursula Grizher und Anton Kouschza, gegen Joseph Kramtscher von Kerschdorf, respective dessen Curator Johann Rische von Kolluderge, wegen aus dem Urtheile ddo. 15. Juli 1848, Nr. 352, und Appellations-Urtheile ddo. 26. October 1848, Nr. 13518, exec. intab. 24. März d. J., schuldtigen 453 fl. 50 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Joseph Kramtscher gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reitenburg sub Urb. Nr. 63 1/2 vorkommenden, gerichtlich auf 807 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube gewilliget, wozu die 3 Feilbietungstag-sagungen auf den 13. September, auf den 11. October und auf den 12. November d. J., jedesmal früh 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet werden, daß solche bei der ersten oder zweiten Tag-sagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht zu Weichselstein am 2. August 1849.

3. 1548. (3) Nr. 2536.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Herren Neuner und Kleinoscheg, bürgerlichen Handwerksleute in Graz, wider den abwesenden Georg Hönigmann von Moschwald, unter Vertretung seines Curators Herrn Dr. Rucker in Graz, wegen schuldtigen 52 fl. 6 kr. c. s. c., von dem löbl. Ju- rimagistrate in Graz mit Bescheide vom 10. v. M., 3. 7491, die executive Feilbietung der, dem Georg Hönigmann gehörigen, im Grundbuche des Herzogthums Gottschee sub Rect. Nr. 286 vorkommenden, zu Moschwald sub Confer. Nr. 16 gelegenen, gerichtlich auf 320 fl. C. M. geschätzten 1/2 Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bewilliget, und über Ersuchen der erwähnten Justizmagistrates vom gefertigten Bezirksgerichte zu dieser Versteigerung drei Termine, als: auf den 15. September, dann 13. October und 15. November d. J., jedesmal um 10 Vormittags in loco Moschwald mit dem Anhang angeordnet worden, daß diese Realität, wenn sie bei der ersten oder zweiten

Feilbietung nicht um oder über dem Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Versteigerung auch unter dem gerichtlichen Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und Licitationsbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 4. August 1849.

3. 1544. (3) Nr. 1895.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Blas Wislak und seinen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern bekannt gegeben:

Es habe wider sie Johann Pouhe aus Arto, am 19. d. M. sub Exh. Nr. 1895, eine Klage auf Anerkennung des Eigenthums des im Grundbuche der Herrschaft Judenstern sub Bg. Nr. 120 1/2 b) vorkommenden, im Weingebirge Ardu gelegenen Weingartens hieramts eingebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tag-sagung auf den 19. November d. J. früh um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Nachdem diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so fand man ihnen einen Curator ad actum in der Person des Joseph Jang aus Arto aufzustellen, mit dem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen durchgeführt werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur obgedachten Tag-sagung zu erscheinen, dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu ernennen und hieher namhaft zu machen, überhaupt Alles ihnen Zweckdienliche vorzuzufahren wissen mögen, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht Gurktal am 20. Juli 1849.

3. 1546. (3) Nr. 4394.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 23. Juni 1849 zu Laibach verstorbenen Halbhüblers Mathäus Razbich aus Brest Nr. 9, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermögen, werden aufgefordert, bei der auf den 15. September l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Anmeldungs-Tag-sagung so gewiß zu erscheinen, und ihre Rechtsansprüche darzuthun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. nur selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 5. August 1849.

3. 1550. (3) Nr. 2701.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Bellan von Stranne, ddo. 23. d. M., 3. 2701, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Stephan Debeuz von Hruschje gehörigen, im Grundbuche des Gutes Neutofel sub Urb. Nr. 87 vorkommenden und gerichtlich auf den Betrag pr. 763 fl. 40 kr. geschätzten Untersatz, wegen vom Letztern schuldtigen 49 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 8. October, auf den 8. November und auf den 10. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Hruschje mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstag-sagung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 27. Juli 1849.

3. 1551. (3) Nr. 2907.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senožeč wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Andreas Petroučič von Samobor, ddo. 11. d. M., 3. 2907, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Thomas Nagode, nun Martin Teršila gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Senožeč sub Urb. Nr. 281 1/2 vorkommenden und gerichtlich auf 573 fl. 20 kr. geschätzten Realität, wegen aus dem w. ä. Bergleiche ddo. 6. Mai 1846 schuldtigen 45 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 4. October, den 5. November und den 3. December l. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstag-sagung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senožeč den 12. Aug. 1849.